



Arbeitsmarktservice
Österreich

**Bundesrichtlinie zu Personen mit im
Voraus bekanntem Vormerk-Ende und zum
Feld Verm.Post.
(Einstellungszusagen und Verm.Post)**

Gültig ab: 22.11.2010
Erstellt von: BGS/SFA
GZ: BGS/SFA/0502/8114/2010
Nummerierung: SFA/7-2010
Dokumentation: Service für Arbeitskräfte

Damit außer Kraft: Bundesrichtlinie zu Personen mit im Voraus bekanntem
Vormerk-Ende und zum Feld Verm.Post (Einstellungszusagen
und Verm.Post)

BGS/SFA/0502/9956/2010

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.

VORSTANDSVORSITZENDER

Datum der Unterzeichnung: 03.11.2010

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.

VORSTANDSMITGLIED

Datum der Unterzeichnung: 03.11.2010

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder
und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeits-
loseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofs überein!

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	REGELUNGSGEGENSTAND	3
3	REGELUNGSZIEL	3
4	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
5	ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN	4
6	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	4
6.1	Definition	4
6.1.1	Im Voraus bekannte Beendigungen von Arbeitslosigkeit sind	4
6.1.2	Die Steuerung des regionalen und überregionalen Abgleichs von Stellenprofilen mit Arbeitssuchendenprofilen erfolgt durch	4
6.2	Form, Inhalt und Dokumentation	5
6.2.1	(Wieder-)Einstellungszusagen	5
6.2.2	Sonstige im Vorhinein bekannte Gründe für die Beendigung von Arbeitslosigkeit	6
6.2.3	Gründe für ein „N“ im Feld „Verm.Post“ können sein	7
7	VERFAHRENSNORMEN UND VERBINDLICHE FORMULARE	7
8	INKRAFTTRETEN/AUßERKRAFTTRETEN	8
9	EINFÜHRUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	8
10	ERLÄUTERUNG	8

1 Einleitung

Eine Anpassung der vorliegenden Bundesrichtlinie wurde notwendig, da bei der SFA-Tagung im Juni 2010 die sonstigen im Vorhinein bekannten Gründe diskutiert und neu beschlossen wurden. Ab sofort gibt es hierfür nur mehr drei anerkannte Gründe, die da lauten:

- Wochenhilfe
- Pensionsantritt (abgeklärter Anspruch auf Alterspension)
- Wehr(ersatz)dienst

2 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Bundesrichtlinie ist die Betreuung von Arbeitssuchenden bei im Voraus bekannter Beendigung von Arbeitslosigkeit, wie Einstellungszusagen.

3 Regelungsziel

Ziele dieser Bundesrichtlinie sind folgende Punkte:

- Einheitliche Betreuung von Personen mit im Voraus bekannter Beendigung von Arbeitslosigkeit.
- Einheitliche Codierung im Feld „Verm.Post“.

Die Inhalte dieser Bundesrichtlinie betreffen den Kernprozess „Arbeitskräfte ... unterstützen.“

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.

4 Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzlichen Grundlagen bilden § 32 Abs 2 AMMSG sowie § 9 Abs 4 ALVG.

„§ 32 Abs 2 AMMSG Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung sind im Besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,
4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften und
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung,
6. Unterstützung von Arbeitssuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes und

7. Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

§ 9 (4) ALVG Zumutbar ist eine von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich die arbeitslose Person schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung).“

5 Adressaten und Adressatinnen

Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Vermittlung von arbeitsuchenden Personen betraut sind.

6 Normen – inhaltliche Regelungen

6.1 Definition

6.1.1 Im Voraus bekannte Beendigungen von Arbeitslosigkeit sind

- vom Dienstgeber in Aussicht gestellte Arbeitsaufnahmen (Wieder-Einstellungszusagen)
- andere Formen wie Wochenhilfe, Präsenz- oder Zivildienst und abgeklärte Anwartschaft auf Alterspension.

Die Dokumentation erfolgt in der PST-Feldergruppe „Vormerk-Ende Art/Datum“.

6.1.2 Die Steuerung des regionalen und überregionalen Abgleichs von Stellenprofilen mit Arbeitsuchendenprofilen erfolgt durch

- Eintragung „J/N“ im Feld Verm.Post durch die MitarbeiterInnen der Service- und Beratungszone
- Grundsätzlich ist ein „J“ zu setzen. (unter Punkt 6.2.2 und 6.2.3. sind die Gründe für „N“ aufgezählt)

Erläuterung: Ein die unmittelbare Vermittlung einschränkender Grund ist für sich genommen noch nicht ausreichend um ein „N“ im Feld Verm.Post zu setzen. Hier ist individuell zu prüfen, ob eine positive Formulierung der Einschränkung im freien Inseratentext nicht ohnehin ein „J“ zulässt. Mit positiver Formulierung ist gemeint das auszudrücken, was jemand kann – und nicht – was jemand nicht kann. Z.B. „mit Kinderbetreuungsmöglichkeit im Unternehmen oder in der näheren Umgebung.“ Der

Arbeitsort im ALL muss mit dem Inserattext übereinstimmen, also in diesem Beispiel eingeschränkt werden, um Fehltreffer zu vermeiden.

- ein „J“ im Feld Verm.Post erlaubt dem Service für Unternehmen eine Zubuchung ohne Rücksprache mit dem Service für Arbeitskräfte.

Erläuterung: Verm.Post „J“ ist vom Service für Unternehmen für den regionalen und überregionalen Abgleich von Stellenprofilen mit Arbeitssuchendenprofilen zu verwenden. Die Eintragung mit „J“ durch das Service für Arbeitskräfte erspart dem Service für Unternehmen die sonst notwendige Rücksprache.

- Wenn die Service- oder Beratungszone ein „J“ im Feld Verm.Post codiert, wird ein Internetinserat geschaltet. Das Inserat muss mit den für das Matching relevanten Feldern im PST übereinstimmen.

Erläuterung: In jeder regionalen Geschäftsstelle liegt ein Leitfaden für die Inseratengestaltung auf. Das Service für Arbeitskräfte muss für die mit „J“ gekennzeichneten PST`s der Arbeitssuchenden ein freies Inserat erstellen, das die individuellen Stärken, beruflichen Vorerfahrungen und Wünsche der betreffenden Person beschreibt.

- Ein „N“ im Feld Verm.Post erlaubt eine Zubuchung durch das Service für Unternehmen nur nach Rücksprache mit der Service- oder Beratungszone (es erfolgt keine Inseratenschaltung).

6.2 Form, Inhalt und Dokumentation

6.2.1 (Wieder-)Einstellungszusagen

- Die Einstellungszusage sowie die erste Wiedereinstellungszusage sind jedenfalls schriftlich zu belegen. Handelt es sich um eine wiederholte Wiedereinstellungszusage vom selben Arbeitgeber, kann sie auch mündlich akzeptiert werden. Der Betrieb, für den eine Einstellungszusage akzeptiert wird, muss genannt werden.
- Der voraussichtliche Einstellungstermin muss in der Gruppe „Vormerk-Ende im Feld Datum“ eingetragen werden.

Erläuterung: Ist das Datum der Einstellungszusage ungewiss, weil z.B. wetterabhängig, so wird entweder ein vorläufiges Datum oder MM JJJJ eingetragen.

Weiters ist in der Gruppe „Vormerk-Ende im Feld Art“ ein „A“ einzutragen (künftige Arbeitsaufnahme).

(Wieder-)Einstellungszusagen bis 4 Monate in der Zukunft müssen in den Feldern „Vormerk-Ende Art und Datum“ eingetragen werden. Unabhängig davon, ob diese akzeptiert werden oder nicht. Das Feld Verm.Post kann auf „N“ gestellt werden.

Vermittlungsbemühungen sind insbesondere bei einem Mangel an geeigneten Arbeitskräften (unter Berücksichtigung des gesamten vorhandenen Arbeitskräfteangebots) zu setzen.

Erläuterung: Auf Wunsch der Kunden oder Kundinnen kann immer ein „J“ gesetzt werden.

Die Landesgeschäftsstellen können auch kürzere Fristen vorgeben.

(Wieder-)Einstellungszusagen, die länger als vier Monate in die Zukunft reichen, dürfen nicht mehr eingetragen werden.¹

Eine Verschiebung des Arbeitsantrittes von Personen mit Einstellungszusage ist in einem Schritt bis max. 6 Wochen in die Zukunft möglich. Kommen mehrere Verschiebungen zum Tragen, darf der Gesamtzeitraum (Bekanntgabe der ursprünglichen Einstellungszusage bis zum tatsächlichen Arbeitsantritt) 4 Monate nicht überschreiten. Die 4 Monate werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einstellungszusage gerechnet. Längere Zeiträume werden nicht mehr als Einstellungszusage akzeptiert.

6.2.2 Sonstige im Vorhinein bekannte Gründe für die Beendigung von Arbeitslosigkeit

Als sonstige im Vorhinein bekannte Gründe gelten ausschließlich:

Wochenhilfe, Pensionsantritt (abgeklärter Anspruch auf Alterspension) und **Wehr(ersatz)dienst**²

Diese Gründe müssen im Allgemeinen schriftlich belegt werden.

Der voraussichtliche Beendigungstermin muss in der Gruppe „Vormerk-Ende im Feld Datum“ eingetragen werden.

Weiters ist in der Feldergruppe „Vormerk-Ende Art“ ein „S“ (Sonstiges) einzutragen.

- Bei Schwangerschaft (laut ärztlicher Bestätigung, Mutter-Kind-Pass) mit einem Zukunftsdatum des Beginns der Wochenhilfe ist im Feld „Verm.Post“ ein „N“ zu setzen.
- Bei abgeklärter Anwartschaft auf Alterspension mit einem Zukunftsdatum bis zu 4 Monaten ist im Feld „Verm.Post“ ein „N“ zu setzen, darüber ein „J“.

¹ Dies ist auch technisch nicht mehr möglich. Folgende Fehlermeldung erscheint: „Eintrag in „Vormerk-Ende-Datum“ ist nicht zulässig. Das eingetragene Datum der Arbeitsaufnahme [Datum aus Vormerkende] liegt mehr als 4 Monate in der Zukunft“.

² Um Gründe wie bevorstehende Kuraufenthalte und Operationstermine zu dokumentieren, darf die Feldergruppe „Vormerk-Ende Art“ **NICHT** mehr herangezogen werden. Für diese Fälle darf auch keine Betreuungsvereinbarung Einstellungszusage erstellt werden, sondern ist dementsprechend die Betreuungsvereinbarung SZ oder BZ heranzuziehen.

Erläuterung: Bei der Gestaltung des Inserates kann darauf verwiesen werden, dass der/die Arbeitssuchende nur befristet eine Stelle sucht. Der Grund der Befristung (Pensionsanspruch) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht anzuführen.

- Bei einem Präsenz- oder Zivildienst mit einem Zukunftsdatum bis zu 4 Monaten ist im Feld „Verm.Post“ ein „N“ zu setzen, darüber ein „J“.

Siehe tabellarische Übersicht Pkt. 10 Erläuterungen

6.2.3 Gründe für ein „N“ im Feld „Verm.Post“ können sein

- Wenn bei Personen mit Status VM, eine aktive Betreuung vorübergehend nicht zweckmäßig oder möglich ist.
- Status SC bei Maßnahmendauer über 4 Monate (gilt nicht für Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche).

Erläuterung: Auf Verm.Post „J“ zu stellen sind die TeilnehmerInnen an Maßnahmen:

- die kürzer als vier Monate dauern
- aktive Arbeitssuche unabhängig von deren Dauer

- Personen, welche unter dem Status TA vorgemerkt werden.
- Personen, die Leistungsansprüche aus Österreich in ein anderes EWR –Land zum Zweck der Arbeitssuche mitnehmen und der dortigen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen (für max. 3 Monate).
- LeistungswerberInnen, deren aufenthaltsrechtlicher Status zum Zeitpunkt der Geltendmachung noch nicht geklärt ist.
- Ausständige Ergebnisse psychologischer oder ärztlicher Untersuchungen
- Psychische und physische Beschwerden (laut Gutachten oder Berichten)
- Sonstige, mit den Beratern und Beraterinnen vereinbarte triftige Gründe, die in der Betreuungsvereinbarung festgehalten sein müssen (z.B. sachlich gebotene Sperrvermerke).

7 Verfahrensnormen und verbindliche Formulare

keine

8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bundesrichtlinie tritt am 22. November 2010 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zu Personen mit im Voraus bekanntem Vormerk-Ende und zum Feld Verm.Post (Einstellungszusagen und Verm.Post) BGS/SFA/0502/9956/2010 außer Kraft.

9 Einführung und Qualitätssicherung

Zur laufenden Qualitätssicherung sind bei Anwendungs- bzw. Abweichungsproblemen Qualitätssicherungs-(Erfahrungs-)berichte an die Abteilung Service für Arbeitskräfte der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Diese Qualitätssicherungsberichte werden jeweils bis Anfang des 3. Quartals ausgewertet.

10 Erläuterung

Grund	Code	EZ < 4 Monate	EZ > 4 Monate
Arbeitsaufnahme	A	Verm.Post „N“ BPL EZ	Verm.Post „J“ BPL SZ oder BZ
Präsenz-/Zivildienst	S	Verm.Post „N“ BPL EZ	Verm.Post „J“ BPL SZ oder BZ
Schwangerschaft (Beginn der WoHi)	S	Verm.Post „N“ BPL EZ	Verm.Post „N“ BPL EZ
Alterspension	S	Verm.Post „N“ BPL EZ	Verm.Post „J“ BPL SZ oder BZ

Eine Eintragung in der Gruppe „Vormerk-Ende“ im Feld „Art“ mit dem Code „S“, welcher ein Datum > 4 Monate in die Zukunft aufweist, rechtfertigt nur beim Grund Wochenhilfe die Verwendung einer Betreuungsvereinbarung für Einstellungszusagen; für alle anderen Gründe muss ein Betreuungsvereinbarung SZ bzw. BZ verwendet werden.

Einführungsbericht

Bundesrichtlinie

Einführungsphase:

Allgemeines:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Überprüfung ob bzw. in welchem Ausmaß das definierte Gleichstellungsziel erreicht wurde

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:

Datum

Unterschrift



Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung

Bundesrichtlinie

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Bundesrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:

Datum

Unterschrift